

## Besondere Bedingung Nr. 6348 Karenzfrist Gesundheitgeld

In Ergänzung der Besonderen Bedingung Nr. 6346 wird das versicherte Gesundheitgeld erst nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Karenzfrist (z.B. Leistung ab dem 15. Tag) geleistet. Die Dauer der Karenzfrist ist in der Versicherungsurkunde, Teil Arbeitsunfähigkeitsversicherung / Versicherungsschutz, ersichtlich.